

Wagner in München (erner):

Die Tyrolerin (Halbfigur aus einem Fenster schauend). Nach dem Gemälde von G. Bodmer (im Besitz des Fürsten Maximilian von Thurn u. Taxis zu Regensburg), in Stahl gest. von P. Lutz. Fol. (27 u. 20 Cent.) 1 #

Wartig in Leipzig.

Festzug des Vierten Leipziger Carneval. Entw. von den Künstlern des Zug-Comités Effenberger, Foedisch, Mothes, Römer u. Zucchi. Herausg. von A. Kürth. (49 Gruppen auf 11 lithogr. Blatt.) gr. Fol. In lithogr.-illustr. Umschlag 15 Ngr.; col. 1 #

Wittwer in Stuttgart.

Pius IX. Kniestück im Ornat. Nach einer Zeichnung von L. L. Kleyn, fotogr. von Kayser & Co. in Stuttgart. (Respectuement dédié a Son Exc. Mad. la Comtesse Frédéric de Pourtalès née de Castellane.) Mit Facsimile. gr. Fol. (Bildgrösse 27½ u. 20 Cent.) 2 #; dasselbe kl. Fol. (Bildgrösse 19½ u. 14 Cent.) 1 #

Zeh'sche Buchh. in Nürnberg.

Architectur-Skizzen aus Nürnberg. Radirungen von Max Bach. 3. Hft. (Enth. 5 Blatt, als: Bl. 11. Burg; 12. Frauenthor; 13. Ehemalige Tetzl-Kanzel am Harsdörfer Hof; 14. Chörlein am Sebalder Pfarrhof; 15. Unschlitthaus.) kl. 4. u. qu. 4. In Umschlag 1 #

Nichtamtlicher Theil.**Carl Friedrich Schmidt in Straßburg.**

Den 21. Januar d. J. starb zu Straßburg, in einem Alter von 82 Jahren und drei Monaten, der von allen unseren Standesgenossen hochgeachtete Buchhändler Carl Friedrich Schmidt. Eine letzte Notiz über seine zwar einfache aber lange und ehrenhafte Laufbahn wird den Lesern dieses Blattes gewiß nicht unwillkommen sein. Er ward geboren zu Saarbrücken den 28. October 1787; Großvater und Vater waren Geistliche; jener Generalinspector der nassau-saarbrückischen Kirche; dieser zuerst Lehrer am Gymnasium, dann Pfarrer zu St. Johann-Saarbrücken. In den harten Zeiten der französischen Revolution hatte die Familie oft drückende Noth zu leiden; nur mit Mühe konnte der Vater für den leiblichen Unterhalt der Kinder sorgen, an ihrer Erziehung wollte er nichts sparen. Carl Friedrich, das dritte von acht Kindern, von denen die meisten früh starben, besuchte das Saarbrücker Gymnasium mit trefflichem Erfolg; er hätte sich gern dem Studium der Medicin gewidmet, mußte aber, wegen Unmöglichkeit die Kosten aufzubringen, früh darauf bedacht sein, sein Brot zu verdienen. 1802 trat er daher als Lehrling in eine bedeutende Colonialwaaren-Handlung in seiner Vaterstadt ein, wo er sich bald als tüchtiger Rechner auszeichnete und nicht minder durch seine Ordnungsliebe und strenge Sittlichkeit. Nach sechs Jahren kam er als Commis nach Metz und 1809 in ein Haus zu Straßburg. Hier, nachdem ihm bereits Vater und Mutter gestorben waren, verheirathete er sich im Januar 1811 mit Margaretha Salome Pfaehler, der Tochter eines Ehrenmannes, der als kleiner Buchbinder angefangen und durch rastlose Thätigkeit ein angesehenes Papier- und Buchhändler geworden war. Den Antrag seines Schwiegervaters, in dessen Geschäft zu treten, nahm Schmidt zuerst nur ungern an, denn bisher nur an Großhandel gewöhnt, schien es ihm unbehaglich, sich mit einem Detailgeschäft zu befassen; er fand sich indessen bald zurecht und durch seine kaufmännischen Kenntnisse trug er nicht wenig dazu bei, der neuen Firma Pfaehler & Co. auch in weiteren Kreisen Achtung zu verschaffen. 1813 trat Hr. Grucker, der die zweite Tochter Pfaehler's heirathete, als dritter Associé ein.

Als zwei Jahre später der Schwiegervater sich zurückzog, ward ein zweiter Laden angelegt, um besonders dem deutschen Buchhandel eine größere Ausdehnung zu geben; 1830 kam auch ein Musikaliengeschäft dazu, dessen specielle Besorgung Schmidt übernahm. Aus der Firma Pfaehler & Co. war Schmidt & Grucker geworden. Die Verbindung der Schwäger dauerte bis 1849, wo sie übereinkamen, sie aufzulösen, ohne daß jedoch ihre Freundschaft die geringste Beeinträchtigung erlitt. Von dieser Zeit an war Schmidt alleiniger Besitzer der Buchhandlung. Eigenen Verlag hat er wenig gehabt; der Straßburger Boden scheint für solchen nicht günstig zu sein; dem Sortimentshandel dagegen hat Schmidt einen seltenen Schwung zu geben gewußt.

Als er 1861 sein fünfzigjähriges Buchhändler-Jubiläum feierte, erhielt er von der Deputation des Buchhändlervereins zu Leipzig, vom Süddeutschen Verein, vom Verein der Stuttgarter Buch-

händler, sowie von einzelnen Collegen die schönsten Zeugnisse der Hochachtung für die Betriebsamkeit und Ehrenhaftigkeit, durch die er sich allgemeine Anerkennung erworben hatte. In ebendiesem Jahre feierte er seine goldene Hochzeit; aber schon im folgenden November ward die Gattin von ihm weggerufen. 1863 zog er sich endlich von dem Geschäfte zurück; er übergab es Hrn. Friedr. Bull, der seit 1854 sein Gehilfe war und der bestrebt ist, es in demselben Geiste fortzusetzen.

Seinen Lebensabend verlebte er im Kreise seines Sohnes und seiner Enkel; ersterer ist Professor der Theologie in Straßburg und als tüchtiger Gelehrter durch mehrere bei Friederichs in Elberfeld, Hirzel in Leipzig, Braumüller in Wien erschienene Werke auch in Deutschland vortheilhaft bekannt und hoch geachtet. Ein Enkel hat sich der Theologie, der zweite einem Fabrikgeschäfte gewidmet. In den letzten Jahren war er oft leidend, aber noch rüstig genug, um sich auf mancherlei Weise nützlich zu machen. Selbst eine schwere Krankheit, die ihn vor zwei Jahren befiel, machte er noch glücklich durch. Seit dem verflossenen Neujahr begannen seine Kräfte zu schwinden; den 16. Januar machte er noch einen kleinen Spaziergang mit seinem Sohne; den 21. schenkte ihm Gott die Gnade eines sanften Entschlafens.

Die Schutzfrist des Autorrechtes.

Aus Berlin, 8. März schreibt die Kölnische Zeitung: „Nach der Berliner Börsen-Zeitung will der Abgeordnete Braun seine Gedanken über das Autorrecht zu einem Antrage formuliren, wonach das deutsche Recht im Wesentlichen dem englischen nachgebildet werden soll, nur wünscht Hr. Braun den Autoren in doppelter Beziehung noch etwas abzuknappen; nämlich einmal soll die Minimaldauer (soll heißen: „Maximaldauer“. D. Red. d. Börsenbl.) des Autorrechtes nur 40 Jahre betragen, nicht 42 Jahre, sodann soll das Autorrecht nur 30 Jahre nach dem Tode dauern (also 12 Jahre weniger, als unter Umständen in England), in vielen Fällen schon 7 Jahre nach dem Tode erlöschen. Nach allem, was wir über Hrn. Braun's eigenthümliche Ideen zur Verbesserung der Lage der deutschen Schriftsteller (denn so möchte er sie ja gern angesehen wissen) schon bemerkt haben, wollen wir hier nur sagen, daß sein sehr verwickelter Vorschlag keineswegs praktisch ist. Stets gleiche Dauer des Autorrechtes kann auch durch denselben nicht herbeigeführt werden; dagegen öffnet er allen möglichen Streitigkeiten Thür und Thor. Für jede große und kleine Schrift eines Autors muß eine besondere Rechnung geführt werden. Wie aber, wenn der Verfasser neue verbesserte Auflagen macht? Soll dann der Nachdrucker 40 Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage oder sieben Jahre nach dem Tode des Verfassers sein Werk beginnen können? Soll er das Recht haben, vom Autor längst verbesserte Werke mit allen Irrthümern und Mängeln neu aufzulegen? Man wird vielleicht antworten: „Nein! Die Schutzfrist beginnt erst mit der letzten verbesserten Ausgabe.“ Das ist ein schlechtes Auskunftsmittel. Denn um die Schutzfrist für sein